



AMTSBLATT

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,-- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

36. Jahrgang	Ausgegeben am 10.06.2010	Nummer 6
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
19	Bekanntmachung der Festsetzung eines Volksfestes (Kirmes) am Freitag, 09. Juli 2010, am Samstag, 10. Juli 2010 und am Sonntag, 11. Juli 2010	57
20	Bekanntmachung des Ergebnisses der Stimmenaushaltung vom 22.05.2010 der Wahl zum Jugendbeirat in der Zeit vom 09.05.2010 bis 21.05.2010	58
21	Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	59-61
22	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) zur 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	62-66

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**FESTSETZUNGSVERFÜGUNG**

Hiermit setze ich ein Volksfest (Kirmes) im Sinne des § 60 b Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) innerhalb der Gemeinde Havixbeck gemäß § 69 Absatz 1 GewO wie folgt fest:

Die Havixbecker Kirmes findet statt am

***Freitag, dem 09. Juli 2010,
am Samstag, dem 10. Juli 2010 und
am Sonntag, dem 11. Juli 2010***

auf der Hauptstraße zwischen Hotel Beumer-Bolz und der Abzweigung Schulstraße, auf der Schulstraße zwischen der Hauptstraße und dem Bellegardeplatz, sowie auf dem Bellegardeplatz.

Die Kirmes beginnt

***am Freitag um 15.00 Uhr
am Samstag um 15.00 Uhr
und am Sonntag um 11.30 Uhr***

und endet

***am Freitag um 24.00 Uhr
am Samstag um 24.00 Uhr
und am Sonntag um 22.00 Uhr.***

Havixbeck, den 01. Juni 2010

Gemeinde Havixbeck
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

In der Zeit vom 09.05.2010 bis 21.05.2010 wurde die Wahl zum Jugendbeirat der Gemeinde Havixbeck durchgeführt.

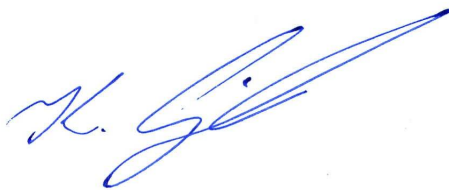
Am 22.05.2010 fand öffentlich die Stimmenausschüttung statt. Aufgrund des ermittelten und festgestellten Ergebnisses werden die 7 Sitze wie folgt verteilt:

1. Pollmüller, Jannik
2. Steimke, Laura
3. Rickermann, Marvin
4. Bußmann, Laura
5. Rieke, Markus
6. Blankenstein, Jonatan
7. Minnerop, Diana

Die nachfolgenden Personen sind als Vertreter/Vertreterin in den Jugendbeirat gewählt:

1. Gerighausen, Theresa
2. Schudy, Diana
3. Hövelmann, Sarah
4. Boonck, Yannick
5. Schlagheck, Sandra
6. Bongartz, Samuel
7. Benthaus, Verena

Havixbeck, den 25.05.2010
Der Bürgermeister



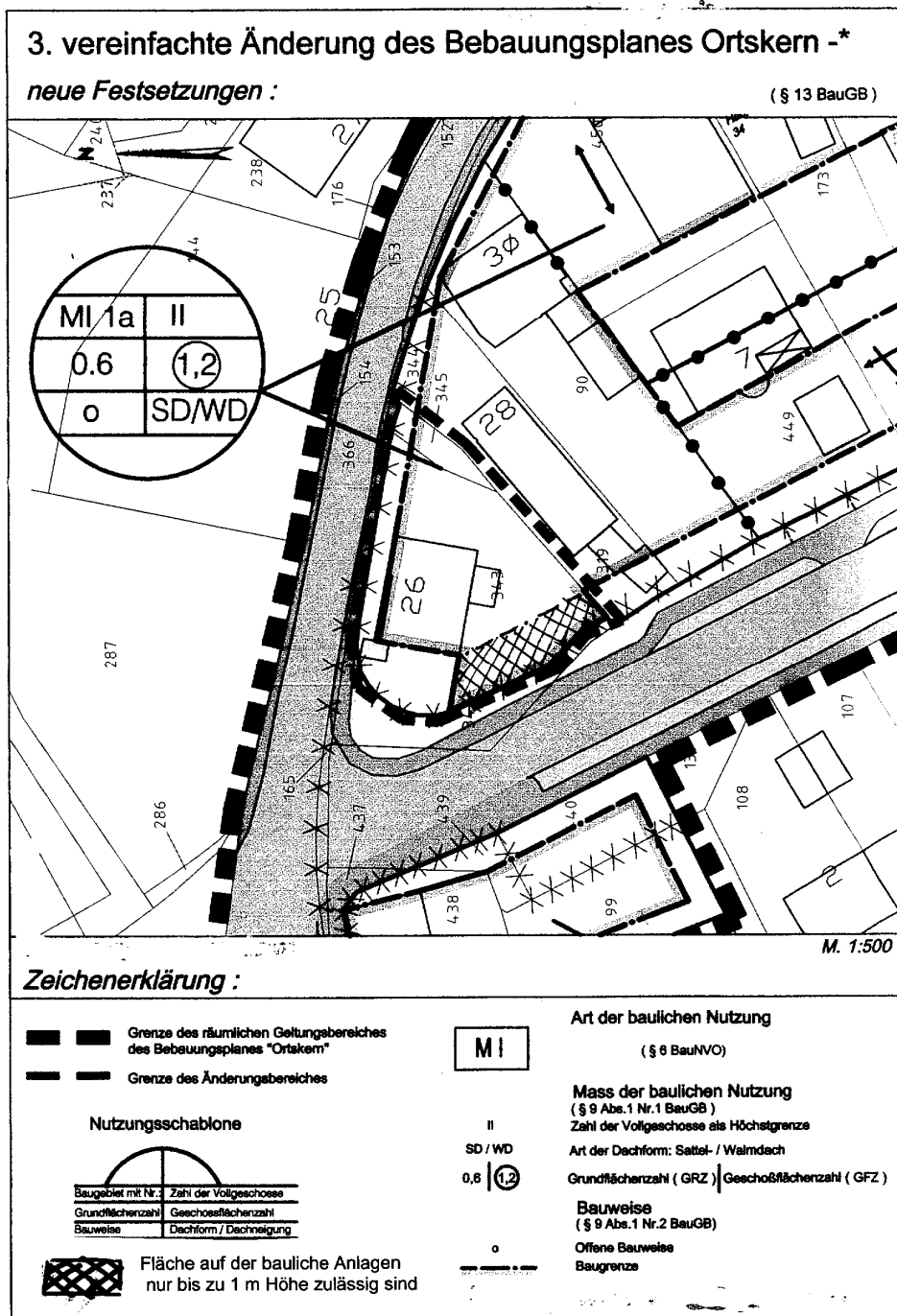
Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 27.05.2010 die nachfolgend abgedruckte 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen:



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S. 380) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Kirchplatz 6, 48329 Havixbeck - Zimmer B. 03 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der og. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten:

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind bei Fälligkeit mit 2 vom Hundert über den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplanes ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 3. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Ortskern“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 07.06.2010
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Böse

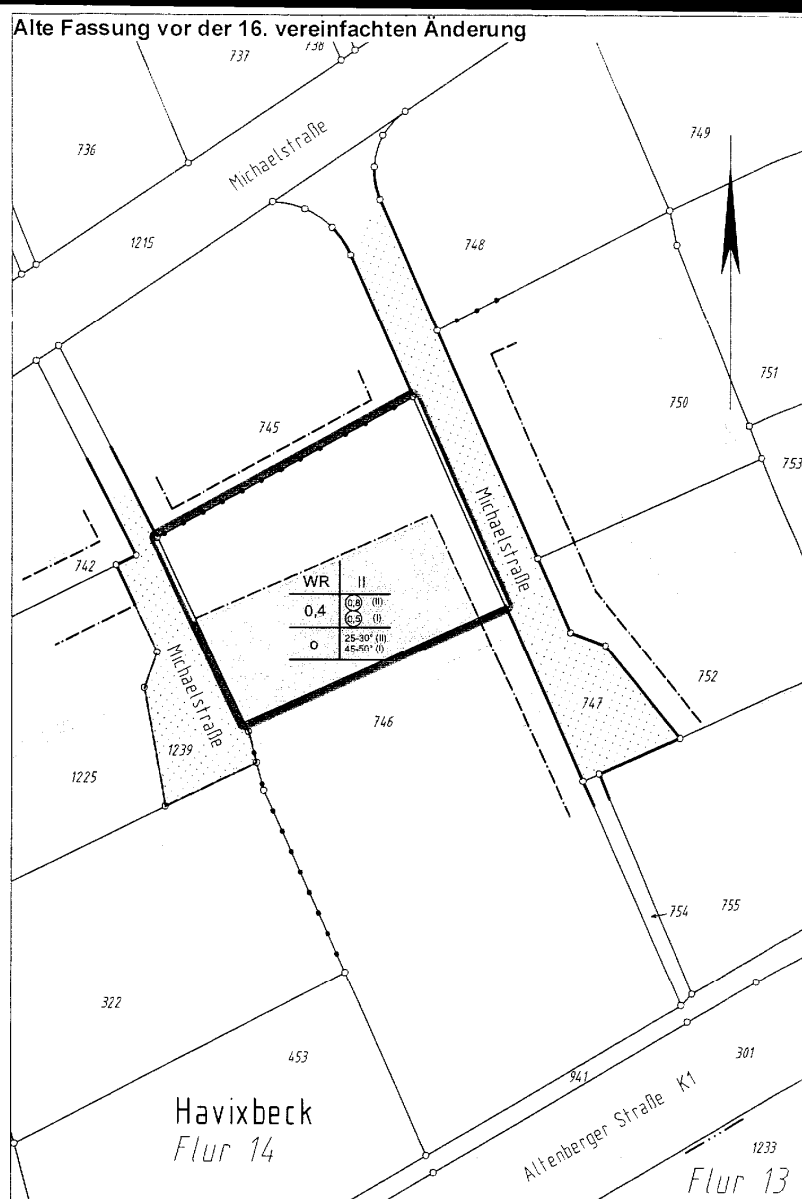
-Abl.Gem.Hav.2010 S. 59-61-

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

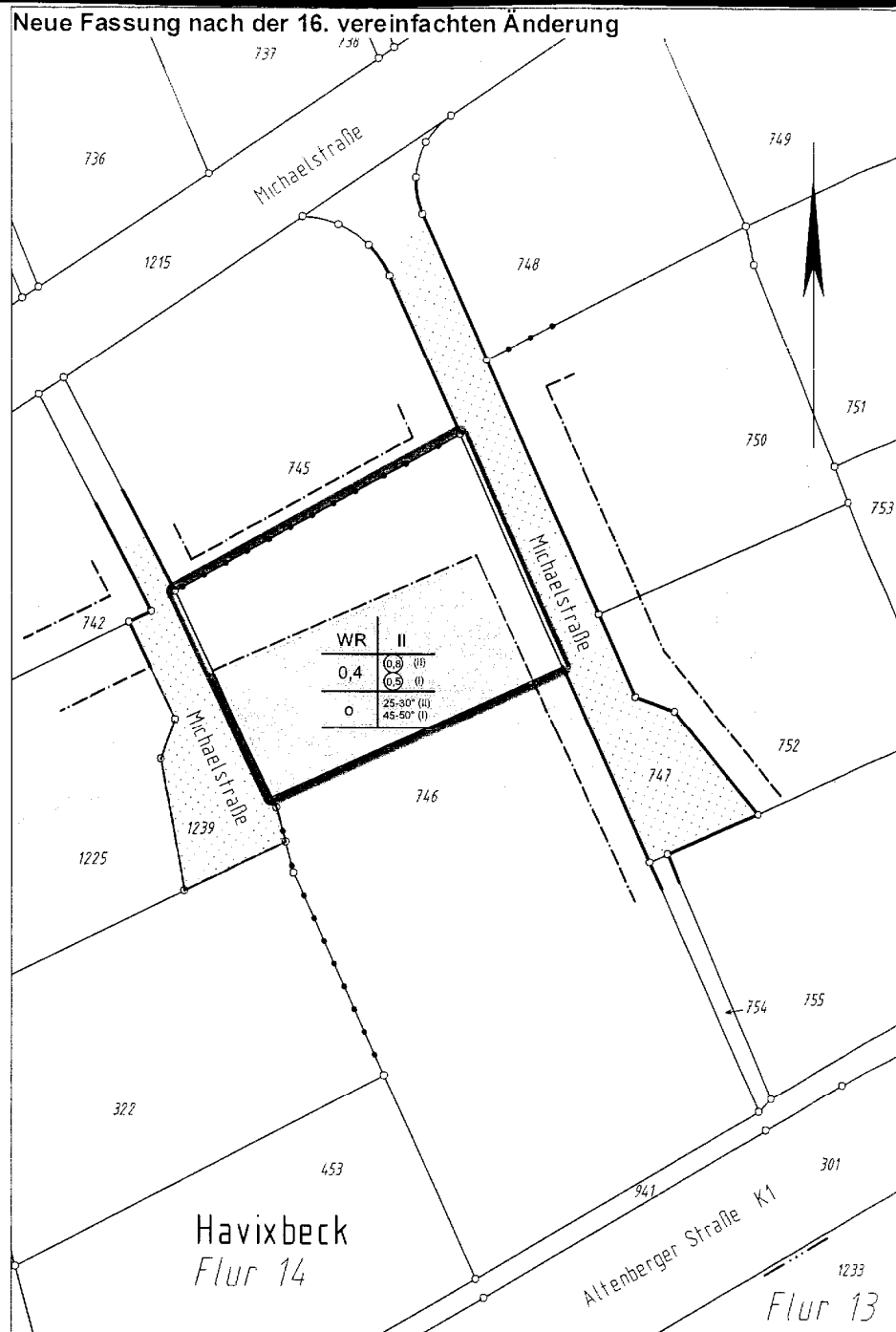
Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) zur 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 27.05.2010 die Aufstellung eines Planes zur 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Das Änderungsgebiet ist im nachfolgend abgedruckten Planausschnitt punktiert umgrenzt.



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 27.05.2010 die nachfolgend abgedruckte 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ gem. § 13 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.




I


Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Zeichnerische Festsetzungen (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

 Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) mit Baugrenze

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO


 Geschossflächenzahl – als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl


II Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

o offene Bauweise

 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB


 Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

 Abgrenzung unterschiedlicher Maße (z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

 Gebäude vorhanden

 Flurgrenze

 Flurstücksgrenze

Flur 1 Flurbezeichnung

423 Flurstücksnummer

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BF)

25°-30° Dachneigung (Zahl als Beispiel)

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S. 380) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Kirchplatz 6, 48329 Havixbeck - Zimmer B. 03 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der og. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Hinweise

4. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten:

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind bei Fälligkeit mit 2 vom Hundert über den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

6. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplanes ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 16. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Flothfeld I“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 07.06.2010
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Böse

-Abl. Gem.Hav. 2010 S. 62-66-